



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtko (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Zustimmung zur Wahl / Wiederwahl von Ortswehrführern und stellvertretenden Ortswehrführern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
30.06.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrführern / stellvertretenden Ortswehrführern wird gem. § 11 Abs. 3 BrSchG zugestimmt.

Zu Ortswehrführern:

Thorsten Clausen	Freiwillige Feuerwehr Priwall (Wiederwahl)
Bernd Radtke	Freiwillige Feuerwehr Israelsdorf (Neuwahl)
Thomas Zorn	Freiwillige Feuerwehr Niendorf (Wiederwahl)

Zu stellvertretenden Ortswehrführern:

Jan Bernhard	Freiwillige Feuerwehr Israelsdorf (Wiederwahl)
Marco Ehmke	Freiwillige Feuerwehr Niendorf (Neuwahl)
Maik Kolke	Freiwillige Feuerwehr Priwall (Wiederwahl)
Wolfgang Standfuß	Freiwillige Feuerwehr Ivendof (Wiederwahl)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- ☐ Ja
☒ Nein, weil keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) Sch.-H.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Nein

Begründung:

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:

keine

Senator Bernd Möller